

# Offshore Windkraft stellt besondere Anforderungen an den Versicherungsschutz für Krane

Mit dem Ausbau der Windenergiegewinnung auf dem Meer sehen sich die Kranbetreiber neben neuen technischen Herausforderungen auch besonderen Anforderungen an den Versicherungsschutz gegenüber, die dringend zu lösen sind, ehe die Geräte auf dem Wasser eingesetzt werden.

Bevor die Geräte das Festland verlassen, sollten die Versicherungsverträge des Kranbetreibers unbedingt den besonderen Anforderungen des Einsatzes auf dem Wasser angepasst werden, denn wie so oft steckt auch hier der Teufel im Detail.

## Kraffahrtversicherung

Bislang galten Autokraneinsätze auf Pontons im Bereich von Binnengewässern und Flüssen uneingeschränkt im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung miterfasst. Nachdem das OLG Koblenz jedoch zu dem Schluss gekommen ist, dass durch das Verfahren eines Krans auf ein Ponton rechtlich aus einer „selbstfahrenden Arbeitsmaschine“ ein „Schwimmkran“ geworden ist, sehen einige Kfz-Versicherer hierin eine maßgebliche Risikohöherung im Sinne der Versicherungsbedingungen. Diese sei im Rahmen der üblichen Policen nicht ohne weiteres mitversichert.

Werden die Krane hingegen auf Meeren eingesetzt, besteht generell kein Versicherungsschutz im Rahmen der für das Gerät bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung. Da das Haftungspotential bei Einsätzen auf Binnengewässern oder Meeren jedoch erheblich ist, muss sich der Kranbetreiber rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten entsprechenden Versicherungsschutz besorgen.

Für die Einsätze auf Binnengewässern (Flüssen, Kanälen, Seen etc.) und in Binnenhäfen sollte vom Kfz-Haftpflichtversicherer des betreffenden Fahrzeugs eine schriftliche Versicherungsbestätigung eingeholt werden. Hierin sollte der Versicherer ausdrücklich Deckung im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung für den Einsatz des Mobil- oder Raupenkrans auf Schwimmkörpern aller Art, möglichst bis zur Höhe der

Deckungssumme für Personen- und Sachschäden von 100 Mio. €, bestätigen.

Bei Einsätzen auf Binnenmeeren oder Meeren sollte unbedingt adäquater Versicherungsschutz abgeschlossen werden. Als Spezialmakler für die Kranbranche halten wir besondere Deckungskonzepte („Offshore-Deckung“) bereit, die sich sowohl mit Schadenersatzansprüchen Dritter (Haftpflicht) als auch optional mit den im nachfolgenden beschriebenen Risiken befassen.

## Maschinenversicherung

Gemäß den üblichen Vertragsbedingungen zur Maschinenversicherung sind die „Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen“ nur dann versichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde (Einschluss des Deckungsbausteins „Versaufen/Verschlammen“).

Sofern im Rahmen der besonderen Bedingungen zur Maschinenversicherung die ergänzende Deckung für Schäden durch „Versaufen und Verschlammen infolge der besonderen Gefahren beim Einsatz auf Wasserbaustellen“ versichert ist, sollte des Weiteren darauf geachtet werden, dass über die Standarddeckung hinaus weitere Zusatzbausteine vereinbart gelten. Im Hinblick auf das Risiko eines Totalschadens bei Einsätzen auf Wasserbaustellen ersetzt der Versicherer gemäß den üblichen Versicherungsbedingungen allenfalls den Zeitwert des verunfallten Krans. Darüber hinaus fallen jedoch häufig erhebliche Kosten für die Bergung des Krans an, die ohne entsprechende Sondervereinbarung zu Lasten des Kranbetreibers gehen. Der Versicherungsschutz sollte deshalb eine Regelung vorsehen, wonach zusätzlich zu den im Totalschadenfall zu zahlenden Leistungen ein mindestens 6-stelliger Betrag

für die Bergung des Gerätes zur Verfügung steht.

Sobald der Kran auf offene See transportiert wird oder dort arbeitet, besteht auch im Rahmen der Maschinenversicherung generell kein Versicherungsschutz. Zumindest das Risiko des „Transportes“ auf See lässt sich im Rahmen einer eigens hierfür abzuschließenden Transportversicherung abdecken. Soll darüber hinaus dann Versicherungsschutz im Rahmen der Maschinenversicherung bestehen, bedarf dies der ausdrücklichen Vereinbarung mit dem jeweiligen Maschinenversicherer.

Zu beachten ist hierbei auch, dass im Rahmen der gängigen Maschinenversicherungen der Geltungsbereich häufig auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenzt wird. Beim Einsatz auf See sollte der Geltungsbereich der Police somit entsprechend ausgedehnt werden. Hier empfiehlt es sich, das jeweilige Gewässer exakt zu definieren, da die Erfahrung zeigt, dass auch Definitionen wie „Europa – geographische Grenzen“ im Schadenfall zu Diskussionen mit dem Versicherer führen können.

Sollte der zuständige Maschinenversicherer aufgrund des erhöhten Risikos oder aus Gründen eigener Zeichnungsrichtlinien nicht dazu in der Lage sein, den Versicherungsschutz der Maschinenversicherung für die Einsätze auf offener See zu erweitern, steht auch hier das bereits erwähnte „Offshore-Deckungskonzept“ für Einsätze auf Meeren zur Verfügung.

## Verkehrshaftungversicherung

Im Rahmen der branchenüblichen Hakenlast- oder Schwergutversicherungen stellt das Arbeiten auf See eine generelle Risikohöherung dar, so dass hierfür nicht ohne weiteres Versicherungsschutz

zur Verfügung gestellt wird. Wie auch in der Maschinenversicherung ist das Risiko des Totalverlustes des Hebeguts im Falle eines Unfalls um ein Vielfaches höher als beim Einsatz auf Land.

Sofern die mit dem Auftraggeber vereinbarten Geschäftsbedingungen vorsehen, dass der Kranbetreiber für Schäden an dem von ihm beförderten/gehobenen Gut haftet, sollte der zuständige Verkehrshaftungsversicherer für diesen Einsatz um eine ausdrückliche Deckungsbestätigung gebeten werden.

Für den Fall, dass der Versicherer den Versicherungsschutz für Arbeiten auf Wasserbaustellen oder auf See nicht zur Verfügung stellt, kann auch diesbezüglich auf die oben angesprochene „Offshore-Deckung“ zurückgegriffen werden.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass beim Einsatz von Auto- oder Raupenkränen auf Wasserbaustellen der Versicherungsschutz entsprechend anzupassen ist. Sofern hier keine maßgeschneiderten Versicherungspolicen vereinbart werden, können zunächst lukrativ erscheinende Aufträge zu unüberschaubaren Risiken mit möglicherweise fatalen Folgen für das Firmenvermögen werden. Sprechen Sie möglichst bereits in der Planungsphase mit Ihrem Berater, damit der Versicherungsschutz entsprechend angepasst und eventuelle Zusatzkosten in Ihre Kalkulation einbezogen werden können.

Joachim Prämaßing  
Kundenbetreuer

Interassekuranz  
Sitt & Overlack GmbH  
Versicherungsmakler  
Ottostrasse 1  
50859 Köln-Lövenich  
www.isokoeln.de